

SCHWEIZERISCHER VERBAND DER DIAGNOSTICA- UND DIAGNOSTICA-GERÄTE INDUSTRIE (SVDI)

STATUTEN

I. Name, Zweck, Sitz und Haftung

Name Unter dem Namen "Schweizerischer Verband der Diagnostica- und Diagnostica-Geräte Industrie (SVDI)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB sowie der vorliegenden Statuten.

Diagnostica werden definiert als Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, ohne im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktion des Körpers erkennen zu lassen oder der Erkennung von Krankheitserregern zu dienen.

Diagnostica-Geräte werden definiert als Geräte zur Messung von physikalischen Grössen, von deren Präzision und Richtigkeit die unter Verwendung von Diagnostica erzielten Ergebnisse signifikant abhängen.

Zweck Der SVDI ist ein Wirtschaftsverband, der aus Mitgliedern besteht, die sich mit Diagnostica und Diagnostica-Geräten befassen. Der Verein fördert und vertritt die gemeinsamen Interessen dieser Mitglieder.

Dazu gehören:

- Interessenvertretung gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Wirtschaftsorganisationen
- Zusammenarbeit mit nationalen, europäischen und internationalen Branchen-Organisationen

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Sitz Der Sitz des Verbandes sowie der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern ist der Sitz des Sekretariats.

Haftung Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jedes Unternehmen werden, das seinen Sitz in der Schweiz hat, und entweder

- a) Hersteller oder die Schweizerische Tochtergesellschaft eines ausländischen Herstellers von Diagnostica und/oder Diagnostica-Geräte ist oder
- b) Generalimporteur eines in industriellem Ausmass produzierenden Herstellers von Diagnostica und/oder Diagnostica-Geräten ist.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme des Gesuches durch den Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft im Verband wird beendet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes
- d) Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft

Der Austritt muss schriftlich an den Präsidenten des Verbandes mit sechsmonatiger Frist zum 31. Dezember erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung seinen ihm gegenüber dem SVDI obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn es gegen die gemeinsamen Interessen der Mitglieder des Verbandes in schwerwiegender Weise verstösst. Gegen die Entscheide des Vorstandes kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.

Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied zur Zahlung aller bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträge und etwaiger Umlagen verpflichtet.

Ausgetretenen und Ausgeschlossene steht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes haben gegenüber dem Verband Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die sich aus dem Zweck des Verbandes ergeben.
2. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten,
 - b) den Verband und dessen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen,
 - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen.

IV. Organe

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

V. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen im voraus unter Angabe aller Traktanden.

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Kommt wegen zu geringer Teilnehmerzahl eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so muss zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die frühestens zwei Wochen später stattfinden darf. Die bei dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder können ohne Rücksicht auf ihre Zahl Beschlüsse zu den Punkten fassen, die auf der Tagesordnung der vorgegangenen Mitgliederversammlung angekündigt waren.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten.
4. Bei Abstimmungen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Durch Mehrheitsbeschluss können geheime Abstimmungen und Wahlen angeordnet werden. Bei Beschlüssen über Auflösung, Fusion, Beitragsfestlegung oder Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und aus seiner Mitte den Präsidenten, darüber hinaus obliegt ihr die Entscheidung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die im Gesetz oder diesen Statuten aufgeführt sind, insbesondere:

- a) die Entlastung des Vorstandes
- b) die Genehmigung des Kassaberichtes
- c) die Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- d) die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, die für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden.
- e) die Beschlussfassung über Statutenänderungen

- 6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll abzufassen, welches unterschrieben vom Verfasser und vom Vorsitzenden allen Mitgliedern zugestellt wird.
- 7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Mit Zustimmung der erschienenen Mitglieder können die Traktanden während der Versammlung erweitert werden.

VI. Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, und vier Verantwortlichen für Kernbereiche. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Alle Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.
- 2. Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er ordnet den Vollzug der Verbandsbeschlüsse an und vertritt unter Vorbehalt anderweitiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung, den Verband nach aussen.

In besonderen Fällen kann er sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- 3. Der Vorstand ist für die laufende Arbeit des SVDI verantwortlich, mit der die Interessen der Mitglieder wahrgenommen werden. Er trifft alle hierfür erforderlichen Entscheidungen, soweit diese Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einberufen.

4. Sitzungen des Vorstandes sollen je nach Bedarf stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung mit angemessener Frist mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle Vorgänge verpflichtet, die ihrer Natur nach vertraulich oder durch Beschluss des Vorstandes als vertraulich bezeichnet worden sind. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann einen Stellvertreter vorschlagen, der vom Vorstand bestätigt werden muss; der Stellvertreter kann das gewählte Vorstandsmitglied im Verhinderungsfall mit Stimmrecht vertreten.

VII. Revisoren

Die Revisionsstelle besteht in der Regel aus zwei Verbandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Revisoren prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung. Sie unterbreiten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch eine externe Revisionsstelle wählen. Diese ist wiederwählbar.

VIII. Mitgliederbeiträge

1. Zur Deckung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Budgets bezahlen die Mitglieder des Verbandes den von der Mitgliederversammlung genehmigten Beitrag, welcher vom Kassier rechtzeitig einzufordern ist.
2. Bleiben Mitglieder sechs Monate lang mit ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung im Rückstand, so kann der Vorstand sie von der Mitgliedschaft ausschliessen, ohne dass es das Recht zur Zahlungserfüllung erlischt.

IX. Schlussbestimmung

1. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Verbandsmitglieder.

Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen. Das Verbandsvermögen ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen unter die Mitglieder gleichmässig zu verteilen.
2. Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 9. Mai 2006 Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten und Änderungen.

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied:

Nach Genehmigung werden die Statuten auch in französischer Sprache herausgegeben.

Galmiz,